



Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer | 26015 Oldenburg

Herrn
Stefan Hacker
Am Wunderburgpark 5 B
26135 Oldenburg

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr/Ihre Ansprechpartner/in

Arnd Helfer

E-Mail

arnd.helfer@oldenburg.ihk.de

Tel.

0441 2220-368

Fax

0441 2220-5366

18. Juni 2018

Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gewerbeordnung (GewO)

Dem Antragsteller: Stefan Hacker, geboren am 07.10.1983 in Kerpen,
Wohn- und Geschäftsanschrift:
Am Wunderburgpark 5 B, 26135 Oldenburg,

wird gemäß § 34c Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der geltenden Fassung
die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung nachstehender genannter Tätigkeiten erteilt:

**Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss
von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche
Räume, Wohnräume.**

**Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss
von Verträgen über Darlehen, mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 34i
Absatz 1 Satz 1 GewO.**

Hinweise:

Der Beginn, die Änderung und die Aufgabe des Betriebes ist gemäß § 14 GewO bei der für
Sie zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung – Ordnungsamt - anzuzeigen.

Ihre zuständige Erlaubnis- und Aufsichtsbehörde ist die Oldenburgische Industrie- und Han-
delskammer, Moslestr. 6, 26122 Oldenburg.

Verwaltungsgebühr:

Für diesen Bescheid erheben wir eine Gebühr nach Maßgabe des geltenden Gebührentarifs der Oldenburgischen IHK. Diese Gebühr wurde von Ihnen bereits eingezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erheben.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Arnd Helfer
Referent



Anlage zur Erlaubnis vom 18. Juni 2018 für Stefan Hacker

1. Die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV) vom 7. November 1990 (BGBl. I, S. 2479) und dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I, S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung sind stets zu beachten.
2. Nach § 16 Abs. 1 MaBV haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO (Bauträger und Baubetreuer) auf ihre Kosten bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Prüfungsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr unaufgefordert der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer vorzulegen.
3. Geeignete Prüfer sind nach § 16 Abs. 3 MaBV Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschafts- und Buchprüfungsgesellschaften sowie bestimmte Prüfungsverbände.
4. Gewerbetreibende, die sich im Prüfungszeitraum überhaupt nicht einschlägig im Sinne des § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO betätigt haben, können zunächst von der Durchführung einer Pflichtprüfung entbunden werden. Sie haben den o. a. Sachverhalt der Oldenburgischen IHK umgehend mitzuteilen (Negativerklärung). Sofern jedoch auch nur ein einzelner Auftrag im Sinne des § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO vorliegt, ist ein ordnungsgemäßer Prüfungsbericht zu erstellen.





Oldenburgische
Industrie- und Handelskammer

Herrn
Stefan Hacker
Am Wunderburgpark 5 B
26135 Oldenburg

Gebührenbescheid Nr. : 366382298

(Bei Zahlung angeben)

Oldenburg, den 23.04.2018

Sachbearbeiter: Ina Rosendahl

Telefonnummer: 0441 2220-368

Artikelbezeichnung	Menge	Einzel- preis EUR	Gesamt- preis EUR
Erlaubnisverfahren gem. §34c GewO (Neubeantragung) ohne vorangegangenes Erlaubnisverfahren	1	248,00	248,00
Gesamtbetrag EUR			248,00

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg zu erheben. Die Klageerhebung hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlungsfrist.

Unbeschadet Ihrer Möglichkeit Klage zu erheben, bitten wir Sie, bei sachlich begründeten Einwendungen gegen diesen Bescheid vor der möglichen Klageerhebung auf uns zuzukommen.

Dieser Gebührenbescheid ist gem. § 2 Abs. 3 UStG mehrwertsteuerfrei. Es handelt sich nicht um eine Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, da die Gebühr für hoheitliche Aufgaben auf Grundlage einer Gebührenordnung und eines Gebührentarifs erhoben wird. Die Pflichtangaben nach dem Umsatzsteuergesetz entfalten hierfür keine Gültigkeit.

Unsere Steuernummer beim Finanzamt Oldenburg: 2364/000/0000/7

Der Rechnungsbetrag ist zahlbar ohne Abzug bis spätestens 14.05.2018 !

Bitte beachten Sie die Änderung bei den Bankverbindungen!

Bankverbindungen:

Oldenburgische Landesbank: IBAN DE91 2802 0050 1441 6093 00, BIC OLBODEH2XXX

Landessparkasse zu Oldenburg: IBAN DE15 2805 0100 0000 4001 01, BIC SLZODE22XXX

Volksbank Oldenburg: IBAN DE28 2806 1822 3030 5675 00, BIC GENODEF1EDE

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer

Postanschrift: Postfach 25 45 | 26015 Oldenburg | Büroanschrift: Moslestraße 6 | 26122 Oldenburg

Telefon: 0441 2220-0 | Fax: 0441 2220-111 | E-Mail: info@oldenburg.ihk.de | Internet: www.ihk-oldenburg.de

Banküberweisung

Details zur Banküberweisung

Auftraggeber IBAN:	DE42 7002 2200 0020 1312 55
Auftraggeber BIC:	FDDODEMMXXX
Betrag Ihrer Überweisung:	248,00 €
Empfänger:	IHK Oldenburg
Empfänger IBAN:	DE15 2805 0100 0000 4001 01
Bei Kreditinstitut:	LANDESSPARKASSE ZU OLDENBURG
Datum:	25.04.2018
Verwendungszweck:	GebührenbescheidNr 366382298